jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/4/20 88/18/0381

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.04.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §44a litb;
VStG §44a litc;
VStG §44a Z2 impl;
VStG §44a Z3 impl;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/02/0183 E 11. Dezember 1981 RS 2

Stammrechtssatz

Übernimmt die Berufungsbehörde den Spruch des Straferkenntnisses erster Instanz vollinhaltlich, so ist eine neuerliche Anführung von verletzter Verwaltungsvorschrift, verhängter Strafe und angewendeter Gesetzesbestimmung entbehrlich.

Schlagworte

Mängel im Spruch Nichtangabe der verletzten Verwaltungsvorschrift Strafnorm Berufungsbescheid

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988180381.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at